

GEMEINDE: PROSELLSHEIM

KREIS: WÜRZBURG



BEKANNTMACHUNG

Einbeziehungssatzung „Seligenstadt Bahnhof Ost“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Gemeinde Prosselsheim, Gemarkung Seligenstadt

Billigungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung am 10.09.2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Prosselsheim die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Seligenstadt Bahnhof Ost“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie die Planzeichnung und die Begründung mit Begründung zur Grünordnung und die darin enthaltenen Angaben zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung sowie den voraussichtlichen Auswirkungen, liegen in der Zeit vom

19.11.2018 bis 21.12.2018

in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97270 Estenfeld, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können Sie zu den Sprechstunden der Bürgermeisterin in Püssensheim sowie Prosselsheim eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Gemeinde Prosselsheim abrufbar:

www.prosselsheim.de

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen der Gemeinde Prosselsheim vor:

- Satzung mit grünordnerischen Festsetzungen,
- Begründung mit Aussagen zu grünordnerischen Festsetzungen,
- Begründung zur Grünordnung mit einer Beschreibung der Planung, einer Bestandsaufnahme, einer Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, einer Beschreibung der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, einer Herleitung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff sowie einer artenschutzrechtlichen Abhandlung

Diese Informationen sind in der Satzung/ Begründung/ Begründung zur Grünordnungsplanung enthalten und liegen somit ebenfalls öffentlich aus.

Während der Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (d.h. ein Antrag auf rechtliche Überprüfung des Bebauungsplans durch den Verwaltungsgerichtshof) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Prosselsheim, den 08.11.2018

Böger, 1. Bürgermeisterin



zum Aushang: 09.11.2018
abgenommen: